

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Susanne Staupe

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 825-3212  
Telefax +49 351 825-9301

susanne.staube@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/1237/16

Dresden,  
17. Januar 2022

# Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der  
Ferngasleitung

**FGL 012 Abschnitt Strehla-Canitz**

im Landkreisen Meißen  
für den Vorhabenträger

**ONTRAS Gastransport GmbH**

**MACH**   
**WAS**  
**WICHTIGES**

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK DEF1 860**  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	5
<b>A Tenor</b> .....	8
I. Feststellung des Plans .....	8
II. Festgestellte Planunterlagen .....	8
III. Nebenbestimmungen .....	11
1 Allgemeine Nebenbestimmungen .....	11
2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten .....	11
3 Natur- und Landschaftsschutz .....	14
4 Landwirtschaft .....	16
5 Wasserwirtschaft .....	17
6 Immissionsschutz .....	24
7 Archäologie/Denkmalschutz .....	25
8 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen .....	25
9 Sonstige Auflagen im öffentlichen Interesse .....	27
10 Sonstige Auflagen im privaten Interesse .....	28
IV. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen .....	29
V. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	30
VI. Zusagen .....	30
VII. Sofortvollzug .....	30
VIII. Kosten .....	31
<b>B Sachverhalt</b> .....	32
I. Beschreibung des Vorhabens .....	32
II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	32
<b>C Entscheidungsgründe</b> .....	33
I. Verfahren .....	33
1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens .....	33
2. Zuständigkeit .....	33
3. Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung .....	33
4. Verfahrensvorschriften .....	34
II. Materiell-rechtliche Würdigung .....	34
1. Planrechtfertigung .....	34
2. Planungsziele .....	35
3. Linienführung/Variantenuntersuchung .....	36
III. Umweltverträglichkeit .....	41

1.	Erforderlichkeit.....	41
2.	Zusammenfassende Darstellung .....	42
IV.	Öffentliche Belange .....	71
1.	Abfall/Altlasten/Bodenschutz.....	71
2.	Naturschutz und Landschaftsschutz .....	75
3.	Landwirtschaft .....	82
4.	Wasserwirtschaftliche Belange incl. Wasserrahmenrichtlinie – WRRL.....	82
5.	Immissionsschutz .....	87
6.	Archäologie.....	87
7.	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen .....	87
8.	Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen.....	87
9.	Vereinbarkeit mit privaten Belangen, Eigentum.....	87
V.	Zusammenfassung/Gesamtabwägung .....	89
VI.	Begründung Nebenentscheidung (Kosten) .....	90
D	Rechtsbehelfsbelehrung.....	91

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
22. BlmSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz

EUGAL	Europäische Gas-Anbindungsleitung
f./ff.	folgende
FCS-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGL	Ferngasleitung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LRT	Lebensraumtyp
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannt
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SAC	Special Area of Conservation (besondere Schutzgebiete)
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz

SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Stra- ßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SCI	Site of Community Importance (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung)
SG	Schutzgebiet
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
SP	Stationspunkt
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Geset- zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs- Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus- haltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
z. B.	zum Beispiel

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG sowie gemäß § 74 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG und § 19 WHG erlässt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der ONTRAS Gastransport GmbH (im Weiteren: „der Vorhabenträger“) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I. Feststellung des Plans

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb von 3,3 km Ferngasleitung in DN 400 und 2 Stück Kabelrohr mit etwa 50 mm Durchmesser parallel zur Neubautrasse für die Aufnahme von Lichtwellenkabeln im Bereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden im Landkreis Meißen wird nach den Maßgaben der Ziffern II bis IX festgestellt.

#### II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum/ Stand
1	Erläuterungsbericht		ohne
Anhang 1	Variantenvergleich		03.04.2020
2	Übersichtsplan	1 : 25.000	ohne
3	Detailpläne		
3.1	Baupläne/Grundriss	1 : 1.000	ohne
3.2	Regelpläne		
	ZAL 001, 002	1 : 100	ohne
	ZAL 003	ohne	ohne
	ZAL 004	ohne	ohne
	ZAL 005	1 : 20	ohne
3.3	Sonderbaupläne (Kreuzungen)	divers.	ohne
	Bauplan-Nr.:		
	PB 04-1-1, PB 07-1-1, PB 08-1-1, PB 09-1-1, PB 10-1-1	1 : 100/ 1 : 1000	

3.4	Sonderbauplan (Grundriss)	1 : 200	12/2019
4	Kreuzungsverzeichnis		ohne
5	Grunderwerbsverzeichnis		ohne
	Grundstücksverzeichnis mit Eigentümern		
6	Wasserrecht		ohne
	Textteil		
— Anlage 1 - 4	Übersichtskarten Trassenverlauf FGL 012	1 : 25.000 und 50.000	ohne
Anlage 5	Baupläne Wasserhaltung/Einleitpunkte	1 : 10.000	ohne
Anlage 6	Gewässerliste Gewässer I. und II. Ordnung		ohne
Anlage 7	Wasseranalyse Grundwasser		08.07.2020
Anlage 8	Wasseranalyse Einleitgewässer		09.11.2020
Anlage 9	Berechnung Wassermengen und Reichweiten		ohne
Anlage 10	Bestandsaufnahme Einleitgewässer		27.10.2020
7	UVP-Bericht		09.12.2020
7.1	Blattübersicht	1 : 25.000	19.11.2020
7.2	Bestand Schutzgut Mensch	1 : 10.000	19.11.2020
7.3	Bestand Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt und geschützte Biotope	1 : 10.000	20.11.2020
7.4	Bestand Schutzgut Tiere	1 : 10.000	06.11.2020
7.5.	Bestand Schutzgut Boden	1 : 10.000	19.11.2020
7.6	Bestand Schutzgut Wasser	1 : 10.000	23.11.2020
7.7	Bestand Schutzgüter kulturelles Erbe, Landschaft, Luft/Klima	1 : 10.000	30.11.2020
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan		09.12.2020
8.1	Übersichtskarte mit Schutzgebieten	1 : 25.000	11.12.2020

8.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmepläne	1 : 2.000	11.12.2020
8.3	Maßnahmepläne - Ausgleichsmaßnahmen	1 : 14.000 / 1 : 5.000	02.12.2020 24.11.2020
9	NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfung		09.12.2020
10	Artenschutzfachbeitrag		09.12.2020
Anhang I	Faunistische Kartierung 2019/2020		05.10.2020
Anhang II	Karte 1 Übersicht Untersuchungsgebiete		03.09.2020
	Karte 2 Ergebnisse Höhlen- und Habitatbäume		03.09.2020
	Karte 3 Ergebnisse Erfassung Zug- und Rastvögel		03.09.2020
	Karte 4 Ergebnisse der Brutvogelerfassung		05.10.2020
	Karte 5 Erfassungsergebnisse Fledermäuse		03.09.2020
	Karte 6 Erfassungsergebnisse Amphibien		09.09.2020
	Karte 7 Erfassungsergebnisse Reptilien		09.09.2020
	Karte 8 Ergebnisse Fischotter und Biber		07.09.2020
	Karte 9 Ergebnisse Wiesenknopf-Ameisenbläuling		07.09.2020
	Karte 10 weitere besonders geschützte Arten		29.09.2020
Anhang III	Tabelle der streng geschützten Tiere- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen		
11	Fachbeitrag WRRL		15.12.2020
12	Bodenschutzkonzept		05.01.2021

### III. Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Abweichungen von den planfestgestellten Planunterlagen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

#### 2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

##### Abfall

- 2.1 Der Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen hat entsprechend den festgestellten Planunterlagen zu erfolgen, soweit die nachfolgenden Nebenbestimmungen hierzu keine abweichenden Regelungen enthalten. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeigen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle ggf. eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Soweit eine Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen erfolgen soll, bedarf dies der Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die obere Abfallbehörde der Landesdirektion Sachsen. Diese Ausnahmegenehmigung ist von dieser Entscheidung nicht umfasst.
- 2.4 Die örtlich zuständige Abfallbehörde ist bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch den Vorhabenträger zu beteiligen. Sie ist hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger ist ihr die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, und Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen.

##### Bodenschutz

- 2.5 Die Baumaßnahme ist entsprechend den festgestellten Bodenschutzkonzept und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Das ausführende Personal vor Ort ist entsprechend einzuweisen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 2.6 Die Baumaßnahme ist durch eine bodenkundliche Baubetreuung zu begleiten und zu bewerten. Die Baubetreuung berät die Bauleitung bei der fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen sowie der Vermei-

dungs- und Minderungsmaßnahmen. Unmittelbar vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der Baubetreuer gegenüber der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu benennen.

- 2.7 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen (Verdichtung, Überschüttung, Eintrag flüssiger/fester Fremdstoffe, Erosion) des Untergrundes und des Erdaushubes insbesondere auch im Baumfeld vermieden werden.

Hierzu ist insbesondere

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen,
- der Unterboden fachgerecht zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und möglichst dem Wiedereinbau zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) – soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten – nach Beendigung der Baumaßnahme beseitigt werden.

Nach der temporären Nutzung ist der Bau- und Montageplatz (wie die Baustellenzufahrten, Arbeitsstreifen) zurückzubauen. Dafür ist der Untergrund auf landwirtschaftlich genutzten Flächen fachgerecht zu lockern und ein ordnungsgemäßer Bodenauftrag entsprechend den lokalen Verhältnisse vorzunehmen.

- 2.8 Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Baumaßnahmen separat zu gewinnen und im nutzbaren Zustand zu erhalten.

Vor Aufnahme des Mutterbodens muss Aufwuchs zunächst zerkleinert bzw. entfernt werden, um eine zusätzliche Verunreinigung des Oberbodens zu vermeiden.

Mutterboden ist vor Vermischung mit anderen Stoffen zu schützen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass der Mutterbodenabzug fachgerecht erfolgt. Nach dem Mutterbodenauftrag im Zuge der Rekultivierung ist der Mutterboden von störenden Stoffen und Steinen dergestalt zu befreien, dass die entstandenen Bodenverhältnisse dem Ausgangszustand entsprechen.

Der abgetragene Mutterboden ist in trapezförmigen Mieten zwischenzulagern. Die Höhe dieser Bodenmieten darf eine Höhe von 3,0 Meter nicht überschreiten. Die Bodenfunktionen sind durch sachgerechte Sicherungsmaßnahmen zu erhalten. Der Mutterboden ist funktionsgerecht möglichst im Bereich der späteren Vegetationsflächen (offene Bodenflächen) wieder aufzutragen oder im Einzelfall an einem anderen Ort wieder als Mutterboden einer Verwertung zuzuführen.

Ein Befahren der Mieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Nur zum Bearbeiten der Mieten dürfen diese ausnahmsweise bei trockenem Boden und auch nur mit Geräten, die möglichst geringe Bodenverdichtungen verursachen (Kettenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Terrabereifung), befahren werden.

- 2.9 Im Zuge der beantragten Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und Stelle bei der Rekultivierung der Baustellenflächen sind die lokalen Bewirtschaftungsverhältnisse auch im Hinblick auf die durch die Rohrverdrängung entstehenden geringfügigen Erhöhungen der rekultivierten Oberfläche des Oberbodens zu berücksichtigen.

- 2.10 Kann der Bodenaushub nicht sofort verwertet werden, ist wie folgt zu verfahren:

Der Boden ist in trapezförmigen Mieten seitlich so zu lagern, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Die Schütthöhe von verdichtungsgefährdetem Unterboden soll maximal 3 Meter betragen. Bei einer längeren Zwischenlagerung von über 8 Wochen ist der Erhalt der Bodenfunktionen durch sachgerechte Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Unterboden (Grabenaushub) ist vom Oberboden plangemäß separat zu lagern, um im Anschluss an die Baumaßnahme einen horizontweisen Einbau zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Umgangs mit humosem Oberboden (Mutterboden) siehe im Übrigen Nebenbestimmung 2.8.

- 2.11 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2, Pkt. 4 BBodSchV bzw. die Z0-Werte der LAGA M 20, Teil II, Abschnitt 1.2 (TR Boden (2004)) einzuhalten und nachzuweisen. Die Anforderungen von § 12 Abs. 2 BBodSchV gelten auch als eingehalten, wenn das zu verwertende Bodenmaterial die Schadstoffgehalte der geogenen Hintergrundbelastung nicht übersteigt. Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ergibt sich aus dem jeweiligen Wurzeltiefgang der vorgesehenen Bepflanzung.

- 2.12 Der Einbau von Bodenmaterial eines anderen Herkunftsortes ist nur zulässig, wenn das Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurde.

Bei einer Verwertung im Sinne eines Baustoffs ist eine Einzelfallbetrachtung nach Bodenschutzrecht notwendig. Dabei können die Technischen Regeln der LAGA einbezogen werden.

- 2.13 Treten im Rahmen der geplanten Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden oder im Grundwasser auf bzw. werden bisher nicht bekannte Kontaminationsherde festgestellt (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen oder Verkippungen von Chemikalien), ist dieser Sachverhalt unverzüglich der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen (§ 13 SächsKrWBodSchG). Belastete Bereiche sind zwischenzeitlich zu sichern, damit das Ausbreiten der Kontamination verhindert

wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der vorgenannten Behörde abzustimmen.

- 2.14 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.
- 2.15 Die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch den Vorhabenträger zu beteiligen. Sie ist hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger sind ihr die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, und Bestandspläne – bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen – vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.

#### Altlasten

- 2.16 Sofern auf den von der Trasse gequerten Flächen ein Altlastenverdacht besteht sind die Erd- und Tiefbauarbeiten von einem Sachverständigen bzw. einer Untersuchungsstelle, die über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit entsprechend BBodSchG verfügt, fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren.
- 2.17 Die Dokumentation ist unverzüglich nach Abschluss aller Bauarbeiten der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen. Sie soll die folgenden Mindestangaben beinhalten:
  - organoleptische Ansprache bzw. Untersuchungsergebnisse,
  - Angaben zu den bei der Baumaßnahme bewegten Bodenmengen und
  - Entsorgungs- bzw. Verwertungswege (ggf. Entsorgungsnachweise anfügen).

### **3 Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.1 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig, jedoch mind. 4 Wochen vorher, anzuzeigen.
- 3.2 Vor, während und nach der Bauzeit ist das Vorhaben durch eine ökologische Baubetreuung (ÖBB) zu begleiten und zu bewerten. Die Baubetreuung berät die Bauleitung bei der fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Artenschutz- und Baumschutzmaßnahmen. Die Baubetreuung und deren Umfang muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beauftragt werden. Für den Fall, dass diese Abstimmung nicht einvernehmlich getroffen werden kann, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

- 3.3 Durch die ökologische Baubetreuung ist der in den Planunterlagen dargestellte Ausgangszustand (z. B. von Biotoptypen, ggf. von der Baumaßnahme betroffener besonders geschützter Vogel-, Amphibien-, Reptilienarten, des von der Baumaßnahme betroffenen Bodens etc.) auf den Arbeits- und Schutzstreifen, den Zufahrten und Montageflächen zu kontrollieren.
- 3.4 Sofern Abweichungen oder Ergänzungen bei den Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Benehmen). A III 1 bleibt unberührt.
- 3.5 Zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Arten sind bei den Arbeiten zum Leitungsbau die artspezifischen Bauzeitenregelungen gemäß den Planunterlagen zu beachten. Sofern durch die ökologische Baubetreuung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden kann, dass keine der vorgenannten Arten im von der Baumaßnahme und ihrem Wirkungsbereich betroffenen Gebiet vorhanden sind, kann von dieser strengen Bauzeitenregelung mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Einzelfällen abgewichen werden. Die Abweichung ist zu dokumentieren.
- 3.6 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, CEF-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich und müssen durch die ökologische Baubetreuung fachlich begleitet und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde auf Aufforderung, spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zu übergeben. Die Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens mit Ablauf der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode vollständig umgesetzt sein.
- 3.7 Für die Dauer der Unterhaltungspflege der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gelten die empfohlenen Pflegezeiten nach Anhang 3 der Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau (Allgemeines Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen Nr. 03/2003 vom 28. März 2003, Az. S 13/S 16/14.87.02-25/9 Va 03) entsprechend.
- 3.8 Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Ausfälle der Neuanpflanzungen während der Entwicklungspflege sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 3.9 Nach Ablauf der Entwicklungspflege sind die Wirksamkeit aller Kompensationsmaßnahmen und der Anwuchserfolg von einem fachkundigen Planungsbüro zu kontrollieren. Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben teilzunehmen. Den Beteiligten ist ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle zu übergeben.
- 3.10 Sofern die Kontrolle ergibt, dass der mit den Kompensationsmaßnahmen angestrebte Erfolg nicht eingetreten ist, hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Mängel zu beseitigen. Kann eine Einigung zwischen der Unteren Natur-

schutzbehörde und dem Vorhabenträger über die geeigneten Maßnahmen nicht erzielt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

- 3.11 Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten.
- 3.12 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Beeinträchtigungen von Flächen, die an die Trasse angrenzen, sind auszuschließen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die ursprünglichen Geländeoberflächen unverzüglich wiederherzustellen. Überschüssige Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe Nebenbestimmungen unter A III 2).
- 3.13 Für die Rodung des Obstgehölzes (Wildapfel) an der Reußner Straße ist eine geeignete Kompensation erforderlich. Diese ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. 3.1. – 3.11. gelten entsprechend.

#### **4 Landwirtschaft**

- 4.1 Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ist frühzeitig vor der geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend und in welchem Umfang beansprucht werden. Ihnen ist vor Baubeginn die Möglichkeit einzuräumen, auf die Ihnen bekannten Meliorationsanlagen nochmals hinzuweisen.
- 4.2 Der Zustand der in Anspruch genommenen Flächen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die in Anspruch genommenen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern in den zu Beginn der Maßnahme bestehenden Zustand zu versetzen.

Die Rekultivierungsarbeiten sind sach- und fachgerecht durchzuführen. Die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten (vgl. A III 2).

- 4.3 Von der Baumaßnahme betroffener Oberboden ist zu sichern und vor Ort wiederzuverwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu entwickeln und umzusetzen (siehe auch A III 2).
- 4.4 Der Landwirtschaft dienende, sich auf den Flächen, deren Inanspruchnahme mit diesem Beschluss zugelassen wurde, befindliche Meliorationsanlagen sind, soweit die genehmigte Planung keinen Eingriff zulässt, während der Durchführung der Baumaßnahme zu schützen. Ihre Funktionsfähigkeit ist dabei auch während der Bauphase sicherzustellen. Beschädigungen sind dem jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Durch Baumaßnahmen verursachte, nicht erwartete Funktionsbeeinträchtigungen sind zu beseitigen.
- 4.5 Durch die Baumaßnahme in Anspruch genommene Wege sind nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

- 4.6 Die Erreichbarkeit der vom Leitungsbau beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen muss auch während der Bauphase und insbesondere im Fall der Querung geschlossener Schlageinheiten gewährleistet bleiben.
- 4.7 Eine Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere bei der Querung von Wasserläufen, ist zu vermeiden.

## 5 Wasserwirtschaft

### Allgemein

- 5.1 Die Maßnahmen an Gewässern sowie an Grund- und Oberflächengewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 5.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal, so frühzeitig anzuzeigen, dass ihre Teilnahme an der Bauanlaufberatung bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen sowie einen Havarieplan enthalten.
- 5.3 Bei allen Arbeiten, die im Uferbereich und im Gewässer zur Ausführung kommen, ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe von Baumaschinen und Geräten in das Grund- und Oberflächenwasser sowie das Erdreich gelangen. Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abwässer dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Während der Bauzeit abstürzendes Material ist sofort aus dem Gewässerbett zu räumen.
- 5.4 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden.

Maschinen und Geräte, die im Gewässer und Uferbereich zum Einsatz kommen, sind unter Beachtung der Herstellervorschriften mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Sie sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu betanken. Weiterhin sind die Maschinen vor ihrem Einsatz auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, so dass ein Auslaufen von Treibstoffen und Ölen ins Gewässer vermieden wird. Bei Eintritt einer Gewässerverunreinigung sind unverzüglich Gegenmaßnahmen (Sperrungen, Bindemittel etc.) durchzuführen.

Baumaschinen sollten über Nacht und über die Wochenenden im Einzugsgebiet von Wasserfassungen nur auf befestigten und regelgerecht entwässerten Flächen abgestellt werden. Fahrzeugwäschen im Baustellenbereich, auf unbefestigten Flächen und auf Straßen insbesondere im Einzugsgebiet von Wasserfassungen sind nicht zulässig.

Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel wie bspw. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem bspw. infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen Wasser gefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich zur Beseitigung der

Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen zu treffen. Kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereit zu stellen.

- 5.5 Beim Eintritt von Umweltschäden sowie beim Verdacht, dass ein solcher Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, oder absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte des Fließgewässers und Grundwassers durch diese Baumaßnahme sind unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde bzw. die örtlich zuständige Rettungsleitstelle sowie die wassernutzenden Unterlieger zur Vorbereitung gefahrvermeidender Maßnahmen zu verständigen. Des Weiteren sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminimierung sowie -beseitigung einzuleiten. Die Maßnahmen bis zur endgültigen Behebung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde.

- 5.6 Baugruben sind nicht länger als unbedingt erforderlich offen zu halten. Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Naturmaterial (z. B. Schotter, Kies) verwendet werden. Die Verwendung von Recyclingmaterialien (z. B. aufbereiteter Bauschutt, Schlacken) ist aus Vorsorgegründen auszuschließen.

Insbesondere zum Schutze des Grundwassers ist bei den Bauarbeiten darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

- 5.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle gründlich zu beräumen und es sind die neu profilierten Böschungen zum Schutz vor Neophyten schnell und dauerhaft standortgerecht zu begrünen. Die beanspruchten Sohl-, Böschungs- und Uferbereiche/Gewässerrandstreifen und der Wasserlauf sind wieder fachgerecht in den vorherigen funktionstüchtigen ggf. naturnahen Zustand zu versetzen. Die Höhe der Gewässerbetten darf nicht verändert werden. Die Start- und Zielgruben bzw. die Leitungsverlegegräben sind lagenweise zu verfüllen und lagenweise zu verdichten.

- 5.8 Die zuständige untere Wasserbehörde und die Landestalsperrenverwaltung sind bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Vorhabenträger zu beteiligen und hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger sind den genannten Behörden die Erklärung des Bauleiters, dass die Baumaßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, sowie die genehmigten Planunterlagen vorzulegen. Bestandspläne werden den Behörden nach Abschluss der Bestandsvermessung übergeben.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen

und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden an dem Termin teilgenommen haben.

- 5.9 Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Fauna und die Flora, insbesondere die natürliche Uferbestockung zu schonen. Für den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist DIN 18920 einzuhalten. Wenn die Entfernung von Ufergehölzen unvermeidbar ist, so sind standorttypische Gehölze nachzupflanzen.

#### Bauausführung

- 5.10 Der Vorhabenträger hat die notwendigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen mit der zuständigen Unfallkasse/Berufsgenossenschaft abzustimmen, um die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften zu gewährleisten.
- 5.11 Für die Dauer der Vorhabenausführung hat der Vorhabenträger an geeigneten exponierten Stellen sichtbar Schilder anzubringen, auf denen die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der beteiligten Unternehmen verzeichnet sind.
- 5.12 Für die Baumaßnahme ist ein Verantwortlicher für alle im Sinne des Gewässerschutzes erforderlichen Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen zu benennen und im Alarmplan aufzunehmen. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein.
- 5.13 Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind von den Verantwortlichen über die besonderen Maßnahmen und Auflagen zum Schutz insbesondere der Wasserfassung Paußnitz zu belehren. Über die Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 5.14 Toilettenanlagen dürfen nur in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme/Baugrube und zu vorhandenen Gewässern errichtet werden und müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Mit der Entsorgung ist ein zugelassenes Fachunternehmen zu beauftragen.
- 5.15 Bei Schnee- und Eisglätte sind Splitt o. ä. Materialien als Streugut zu verwenden (kein aufbereiteter Bauschutt). Die Verwendung von Streusalz ist auszuschließen.

#### Gewässerquerungen

- 5.16 Für die geplanten Gewässerquerungen ist eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung als Unterhaltungspflichtige abzustimmen.
- 5.17 Für jede Gewässerquerung ist ein Beweissicherungsverfahren als Nachweis für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Gewässers und seiner Sohle zu führen. Die Unterlage ist nach Abschluss der Ausführung der Unteren Wasserbehörde sowie der Landestalsperrenverwaltung in einfacher Ausführung analog und auf einem digitalen Datenträger zu übermitteln.

- 5.18 Spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Gewässerquerungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde Nachweise zur Auftriebssicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Angaben über die voraussichtliche Ausführungsdauer sowie Hochwasserschutzmaßnahmepläne vorzulegen. Erst nach Prüfung der Ausführungsplanung und der vorgenannten Nachweise darf nach der schriftlichen Bestätigung der Unteren Wasserbehörde mit dem Bau begonnen werden. Die Fertigstellung der Gewässerquerungen ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung anzuzeigen.
- 5.19 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Gewässer gelagert werden. Der Verbleib des überschüssigen Aushubmaterials ist nachzuweisen (siehe Hinweise A III 2, Abfall).
- 5.20 Im Hochwasserfall sind die gelagerten Aushubmassen rechtzeitig abzutransportieren und hochwassersicher zwischenzulagern oder so zu sichern, dass Schäden Dritter ausgeschlossen werden können. Der Zugriff auf geeignete hochwassersichere Ersatzflächen ist vor Baubeginn nachzuweisen.
- 5.21 Über die Tieflage der Rohrleitung im Bereich der Gewässerkreuzungen sind Messprotokolle zu führen. Die Ergebnisse sind in Bestandspläne und Bestandslängsschnitte zu übertragen. Im Bereich der Kreuzungsstellen ist die Gasleitung mit mindestens 1 m Überdeckungshöhe unter der festen Sohle des Wasserlaufs zu verlegen. Die Gasleitungskreuzung hat rechtwinklig zur Gewässerachse zu erfolgen.
- 5.22 Start- und Zielgrube sind soweit wie möglich außerhalb des Gewässerrandstreifens (gemäß § 24 SächsWG ein 5 m Streifen innerorts und ein 10 m Streifen außerorts) anzuordnen, fachgerecht wieder zu verfüllen und zu verdichten.
- 5.23 Die Leitung ist mindestens bis zur Linie der Böschungsschulter (-oberkante) horizontal unter dem Gewässer zu führen und erst dann auf die normale Verlegetiefe abzuwinkeln.
- 5.24 Bauzeitlich begrenzte Einbauten im Gewässer sind mit möglichst geringer Einschränkung des Abflussprofils und nur kurzzeitig entsprechend dem Vorhalterfordernis auszuführen.
- 5.25 Ufersicherungen dürfen nur mit für den Wasserbau geeignetem ortstypischen Natursteinmaterial erfolgen. Gewässervorland und Baustelle sind nach der Maßnahmedurchführung gründlich zu beräumen und offene Erdf Flächen anzusäen sowie mit verrottbarem Geotextil abzudecken. Dies gilt insbesondere dann, wenn außerhalb der jährlichen Vegetationsperiode gearbeitet wurde.
- 5.26 Die Anlagen sind im Gelände in dauerhafter Weise kenntlich zu machen.

Dabei sind die Kreuzungsstellen von Gewässern und Deichen nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen durch je zwei dauerhafte Hinweistafeln oder Hinweissteine (beidseitig des Gewässers) zu

kennzeichnen. Diese sind so zu setzen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

- 5.27 Die Gewässerquerungen der Döllnitz und des Mühlgrabens bedürfen der Abnahme gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Abnahme ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, zu beantragen. Zur Abnahme sind vorzulegen:
- Bestandspläne,
  - Nachweise der verwendeten Materialien,
  - Protokoll der Abnahme gemäß § 12 VOB/B.
- 5.28 Auf die wasserrechtliche Abnahme der Gewässerquerungen des Pochraer Dorfgrabens und des namenlosen Gewässers mit der Gewässerkennzahl 53736794 mit der Ferngasleitung sowie den Kabelrohren in geschlossener Bauweise wird gemäß § 106 Abs. 3 SächsWG verzichtet.

#### Druckprüfung

- 5.29 Bei der Entnahme von Wasser zur Druckprüfung muss sichergestellt werden, dass ein Mindestwasserabfluss im Gewässer gewährleistet ist und die Entnahme kein Trockenfallen des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle bewirkt. Die Wasserentnahme in Höhe von 100 m<sup>3</sup>/h (= 28 l/s) ist nur zulässig, soweit die Wasserführung der Döllnitz nicht unter dem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) liegt. Sofern zum Zeitpunkt der Druckprüfung die Wasserführung geringer als der MNQ ist, entscheidet die untere Wasserbehörde Meißen über die Entnahme von Wasser aus der Döllnitz zum Zweck der Druckprüfung.
- 5.30 Bei der Wasserentnahme aus Gewässern sind zum Schutz der Fische Fischgitter anzubringen. Dabei ist u. a. auf die Anströmgeschwindigkeit zu achten und darauf, dass für die Fische eine Fluchtmöglichkeit besteht.
- 5.31 Bei der Wasserentnahme dürfen keine Veränderungen an der Gewässersohle und den Böschungen vorgenommen werden. Die Errichtung eines Entnahmebauwerks (auch zeitweilig) bedarf einer gesonderten, gewässerkonkreten wasserbehördlichen Zustimmung.

#### Entnehmen, Zutagefördern und -leiten sowie Ableiten von Grundwasser aus der Grundwasserhaltung

- 5.32 Beginn und Abschluss jeder Grundwasserhaltung ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher digital unter [Kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:Kreisumweltamt@kreis-meissen.de) anzuzeigen.
- 5.33 Umfang und Zweck der planfestgestellten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten. Abweichungen beim verwendeten Verfahren der Wasserhaltung und der für die Ermittlung der Wasserentnahmemenge verwendeten Randbedingungen, insbesondere den verwendeten Bemessungsgrundwasserständen und den im Rahmen des Bauvorhabens tatsächlich angetroffenen Wasserstandsverhältnissen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ggf. erforderli-

che Änderungen der wasserrechtlichen Gestattung sind rechtzeitig zu beantragen.

- 5.34 Für die Dauer der Wasserhaltung sind die gemäß Planunterlagen (Unterlage 6 Kapitel 5.14) aufgeführten Überwachungsmaßnahmen im beschriebenen Umfang durchzuführen.

Das sind:

- Die tägliche Erfassung der Grundwasserfördermengen durch geeignete Messeinrichtungen (MID; Ultraschall- oder andere Durchflussmessgeräte).
  - Die Überwachung der Auswirkungen der Wasserhaltung durch temporäre Grundwassermessstellen in ca. 10 – 30 m Entfernung zum Bauvorhaben.
  - Die tägliche Erfassung der Grundwasserstände während der Wasserhaltung und 2 x wöchentlich nach Abschluss der Grundwasserabsenkung bis zum Ausgleich der vorhabenbedingten Grundwasserstandsänderungen.
- 5.35 Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen (Wasserstand, Fördermenge, Beschaffenheitsanalyse, ggf. Verfüllpläne sind der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.
- 5.36 Für die im Absenkungstrichter der Wasserhaltung liegenden Grundstücke ist durch den Vorhabenträger eigenverantwortlich sicherzustellen, dass – absenkungsbedingte- Beeinträchtigungen (Beweissicherung) erfasst und kontrolliert werden und einer nachteiligen Beeinflussung entgegengewirkt wird.
- 5.37 Höhe und Umfang der Grundwasserförderung und –absenkung sowie deren Zeitdauer sind zu minimieren und auf das für die Gewährleistung der Baufreiheit erforderliche Maß zu beschränken. Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Förderleistung bedarfsgerecht gedrosselt werden kann.
- 5.38 Nach dem Ende der Wasserhaltungsmaßnahmen sind die Absenkbrunnen und die temporären Pegel/Grundwassermessstellen mit geeignetem Verfüllmaterial rückzubauen und durch entsprechende Abdichtungen vertikaler Sickerwege (Wasseraustritt an der Geländeoberfläche) zu unterbinden (vgl. DVGW – Merkblatt- W 135). Die Verfüllpläne sind der Unteren Wasserbehörde zu übergeben (siehe auch A III 5.33).

#### Einleiten von Stoffen aus der Druckprüfung sowie der Grundwasserhaltung in oberirdische Gewässer

- 5.39 Beginn und Abschluss jeder Einleitung ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher digital unter [Kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:Kreisumweltamt@kreis-meissen.de) anzuzeigen.
- 5.40 Zur Überwachung, Feststellung und zum Nachweis der Gewässerträglichkeit ist zu Beginn einer jeden Einleitung einmalig das unbeeinflusste Gewässer (Nullbeprobung) an einer repräsentativen Stelle nahe dem Einleitpunkt sowie das Einleitmedium selbst durch einen zertifizierten Probennehmer zu beproben.

Die Proben sind anschließend durch ein akkreditiertes Labor auf die folgenden Parameter hin zu untersuchen:

- Vorortparameter (Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, Trübung, Organoleptik),
  - abfiltrierbare Stoffe,
  - Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5),
  - Total organic carbon (TOC), dissolved organic carbon (DOC),
  - Sulfat,
  - Gesamtstickstoff, Nitrit-N, Nitrat-N, Ammonium-N,
  - Gesamtphosphor, Orthophosphat-Phosphor,
  - Eisen (gesamt), Eisen (gelöst),
  - Mangan (gesamt), Mangan (gelöst).
- 5.41 Die in den planfestgestellten Unterlagen beschriebenen Überwachungsmaßnahmen sind im beschriebenen Umfang durchzuführen. D. h. mindestens 2 Beschaffenheitsuntersuchungen, die jeweils kurz nach Beginn und vor Ende der Maßnahme aus einem Zapfhahn/Bypass der Sammelleitung vor der jeweiligen Einleitstelle genommen werden.
- 5.42 Das gehobene Grundwasser muss an der Einleitstelle in den Gräben klar, farb- und geruchlos sein und keine Auffälligkeiten aufweisen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten des einzuleitenden Wassers, z. B. Verfärbung, ist die Einleitung zu stoppen, die untere Wasserbehörde umgehend zu informieren und eine Rückstellprobe des eingeleiteten Wassers zu gewinnen.
- 5.43 Das bei der Grundwasserhaltung anfallende Wasser darf nur in das Gewässer eingeleitet werden, sofern es nicht schädlich verunreinigt ist. Das ist dann der Fall, wenn an der Einleitstelle die folgenden Grenzwerte eingehalten werden:
- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| - pH-Wert             | 6,5 bis 9,5  |
| - Leitfähigkeit       | < 1500 µS/cm |
| - abfilterbare Stoffe | < 100 mg/l   |
| - Eisen               | < 2 mg/l     |
| - Mangan              | < 1 mg/l     |
| - Sauerstoffgehalt    | > 6 mg/l     |
| - Ammonium            | <0,1 mg/l    |
- Zur Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte ist das Wasser ggf. vor der Einleitung zu behandeln.
- 5.44 Die Einleitstellen und die Wasserführung der Gräben sind während der Bauwasserhaltung regelmäßig zu beobachten. Die Einleitmengen aus den Grundwasserhaltungen sind auf ein gewässerverträgliches Maß zu begrenzen, Auf- oder Rückstau sind auszuschließen. Sollten sich Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen am Gewässer oder an den angrenzenden Grundstücken (z. B. Rückstau, Überflutung etc.) zeigen, ist die Einleitungsmenge zu verringern, notfalls ist die Einleitung ganz einzustellen und die zuständige untere Wasserbehörde zu konsultieren.

- 5.45 Bei vollständiger Auslastung oder Überlastung des Gerinnequerschnittes durch extreme Niederschläge, Nässeperioden oder eine Hochwassersituation ist die Gewässerbenutzung (Pumpbetrieb) zu stoppen und erst wiederaufzunehmen, wenn nicht länger eine Gefahr oder Beeinträchtigung für die Allgemeinheit besteht.
- 5.46 Für die Einleitungen dürfen keine Veränderungen an der Gewässersohle und den Böschungen vorgenommen werden. Die Einleitungen in das jeweilige Gewässer dürfen mittels geeigneter Maßnahmen nur so erfolgen, dass Schäden am Gerinne durch Auskolkung, Ausuferung, Uferabbrüche, Ausspülungen oder Unterspülungen sowie sonstige Schäden an den Böschungen nicht eintreten. Die Einleitung soll gleichmäßig spitzwinklig in Fließrichtung und mit Fließgeschwindigkeit  $< 1$  m/s erfolgen. Die Einleitung hat so zu erfolgen, dass eine möglichst hohe physikalische Sauerstoffaufnahme (große Steine, Prallblech o. ä.) und eine gute Vermischung im Gewässer gewährleistet ist. Nach Beendigung der Einleitung ist die Einleitstelle mindestens wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.
- 5.47 Die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden für verbindlich erklärt und sind umzusetzen.
- 5.48 Für die Einleitung des aus der Druckprüfung verwendeten Wassers ist zur Vorbehandlung zwingend ein Absetzbecken oder ein Absetzcontainer mit Filterkies zu verwenden.
- 5.49 Baubedingt verunreinigtes Wasser und sonstiges Abwasser ist gesondert zu entsorgen und darf nicht in Gewässer eingeleitet werden.

## 6 Immissionsschutz

- 6.1 Während der Bauphase, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie -geräten, sind die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), die Vorschriften der 32. BImSchV, insbesondere die unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Vorschriften des SächsSFG, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustellen und Baustellenbetriebe müssen so eingerichtet werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. durch den Einsatz geräuscharmer Baufahrzeuge und geräuscharmer Baumaschinen).
- 6.2 Staubbelastigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch
- Container- und Fahrzeugabdeckung,
  - Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
  - geringe Aufwurfhöhe,
  - Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,

- Reinigen der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

## **7 Archäologie/Denkmalschutz**

- 7.1 Auf dem von Erschließungs- und Bauarbeiten betroffenen Areal dürfen vor Beginn der Arbeiten durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde sind zu dokumentieren, Funde sachgerecht auszugraben.
- 7.2 Das Landesamt für Archäologie sowie die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu informieren. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 SächsDSchG).

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabungen sowie das Vorgehen sind in einer zwischen den Vorhabenträgern und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festzulegen. Diese Vereinbarung ist den zuständigen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig vorzulegen.

## **8 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen**

### Allgemeine Nebenbestimmungen

- 8.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 8.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung so dann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 8.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

### Leitungsträger für Wasser, Abwasser und Regenwasser

- 8.4 Die Betriebs- und Standsicherheit von Wasser, Ab- und Regenwasseranlagen darf durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit der Anlagen ist zu gewährleisten.
- 8.5 Der horizontale Mindestabstand zwischen der Gasleitung und den bestehenden Leitungen bestimmt sich aus den hier maßgeblichen technischen Regelwerken und ist zu beachten.

8.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen sind auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers für die betroffenen Leitungsabschnitte Beweissicherungen des Leitungsbestandes in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsträger durchzuführen.

8.7 Alle Querungen von Wasser- und Abwasseranlagen sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Entsprechende Unterlagen und Detailpläne sind rechtzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Leitungsbetreibern einzureichen.

Schachtscheine sind vor Baubeginn einzuholen.

Nach der Fertigstellung ist eine gemeinsame Abnahme mit Abnahmeniederschrift je Kreuzung durchzuführen. Bestandteil dieser Abnahmeniederschrift ist ein Detailplan mit Darstellung des Kreuzungsbereiches sowie, soweit erforderlich, ein Isolationsprüfungsprotokoll.

8.8 Wenn die Tiefenlage von bestehenden Leitungen nicht durch vorhandene Pläne zweifelsfrei bestimmt werden kann, haben die Vorhabenträger an Kreuzungspunkten mit der Gasleitung die Tiefenlage dieser Leitungen in Absprache mit dem Leitungsträger durch Suchschachtungen zu ermitteln.

#### Anlagen von Energienetzbetreibern, der Deutschen Bahn AG und von Telekommunikationsunternehmen

##### Aufwind GmbH

8.9 Die Kabel der Windenergieanlagen dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beschädigt werden. Darüber hinaus muss die Zuwegung zu den Windenergieanlagen jederzeit gewährleistet sein (dazu auch 8.1 – 8.3).

##### Telekommunikation

8.10 Die von der Maßnahme betroffenen Telekommunikationsanbieter sind rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Die jeweiligen Zeithorizonte der Vorabinformationen und die spezifischen Anforderungen sind zu beachten und den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

8.11 Arbeiten im Näherungsbereich von Telekommunikationsanlagen müssen mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden; Beschädigungen sind zu vermeiden.

8.12 Es ist auf mögliche unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf von Telekommunikationseinrichtungen während der Bauausführung zu achten.

8.13 Bei der Verlegung ist ein seitlicher Mindestabstand von 50 cm und bei Kreuzungen ein Mindestabstand von 30 cm zu Telekommunikationsleitungen einzuhalten.

## 9 Sonstige Auflagen im öffentlichen Interesse

### Allgemein

- 9.1 Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekannt zu geben. Während der Arbeitszeit ist zu gewährleisten, dass im Gefahrenfall eine kundige Person die Einsatzkräfte vor Ort empfängt und einweist.
- 9.2 Während der Bauausführung hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen und Überfahrungen über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach dem anerkannten Stand der Technik durchgeführt werden.
- 9.3 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

### Straßen- und Verkehrswesen

- 9.4 Sind öffentliche Straßen und Wege von den Baumaßnahmen und Baustellenzuwegungen betroffen, so sind rechtzeitig vor Baubeginn bzw. der Nutzung die zuständigen Straßenverkehrsbehörden und jeweiligen Straßenbaulastträger zu informieren um z. B. mögliche Straßensperrungen abzusprechen.
- 9.5 Die öffentlichen Verkehrswege, insbesondere die Zufahrts- und Abfahrtswege zu den Baustellen,
- sind bei starken Verschmutzungen zu säubern,
  - vorhandene Wasserleitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßenbegleitenden Grundstücken dürfen nicht beeinträchtigt werden,
  - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll so wenig wie möglich beeinträchtigt werden (§ 45 Abs. 6 StVO)
  - Schäden an der Deckschicht der betroffenen Straßen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- 9.6 Für jede herzustellende Kreuzung der Erdgasleitung mit dem Straßennetz (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) ist zwischen dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger ein Straßenbenutzungs-/Kreuzungsvertrag abzuschließen. Die Verlegeart an den einzelnen Kreuzungspunkten ist jeweils abzustimmen.
- 9.7 Die Sondernutzung der Baustellenzufahrt von der S 28 wird erlaubt, sofern dem LASuV NL Meißen 6 Wochen vor Baubeginn für die einzelnen Zufahrten die Planunterlagen und Baubeschreibungen zu Breite, Aufbau, Befestigung Seitenstreifen / Böschung / Straßengraben etc. sowie Umfang (Art und Anzahl KfZ) und Zeitraum der Benutzung vorgelegt werden.

## Brand- und Katastrophenschutz

- 9.8 Von erforderlichen Straßensperrungen, Verkehrseinrichtungen und geänderter Verkehrsführung sind die jeweils zuständigen Rettungsleitstellen sowie die jeweils zuständige Freiwillige Feuerwehr der betroffenen Gemeinde zu informieren.
- 9.9 Die Zufahrt zu Gebäuden ist für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.
- 9.10 Die Hydranten müssen auch während der Bauphase nutzbar sein.
- 9.11 Über die eventuell erforderliche Verlegung von Hydranten ist die zuständige Freiwillige Feuerwehr zu informieren.
- 9.12 Der jeweils zuständigen Rettungsleitstelle ist vor Baubeginn ein Bauablaufplan zu übergeben, aus dem die zeitliche Abfolge der Arbeiten, insbesondere der Beginn und das Ende an den einzelnen Baustellen, erkennbar ist.
- 9.13 Für den Havariefall ist ein Alarmplan zu erstellen, die Notrufnummer ist bei allen zuständigen Rettungsstellen und den von der Trasse der Gasleitung betroffenen Gemeinden bekannt zu geben.

## **10 Sonstige Auflagen im privaten Interesse**

- 10.1 Im Fall von bauausführungsbedingten Unterbrechungen des Wegenetzes ist das Anfahren betroffener Grundstücke zu ermöglichen; Bauarbeiten sind zügig und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen. Während und nach Abschluss der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass die anliegenden Grundstücke mindestens eine Zufahrt zum öffentlichen Verkehrsnetz haben.
- 10.2 Soweit durch die konkrete Bauausführung größere Flächeninanspruchnahmen notwendig werden als die festgestellten Lagepläne zur Planfeststellung oder Planunterlagen zu Materiallagerplätzen und Grundstücksverzeichnissen ausweisen oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Ein ergänzendes Verfahren bleibt vorbehalten.
- 10.3 Die Funktionsfähigkeit von Drainageanlagen auf drainierten Flächen im Bereich von Ortslagen zum Schutz der Gebäude vor eindringendem Wasser aus wasserführenden Schichten ist während und nach der Beendigung der Baumaßnahme sicherzustellen; bei Beschädigungen ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
- 10.4 Betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des für sie zuständigen Ansprechpartners zu benennen, der Auskunft über den Bauablauf, die Rekultivierungsmaßnahmen etc. geben kann und der zugleich als Vermittlungsstelle bei Problemen mit den bauausführenden Firmen dient.

#### IV. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Zulassungen und Zustimmungen, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Lediglich die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nicht von der Konzentrationswirkung erfasst, sondern werden unter Ziff. V. gesondert erteilt. Vorliegend sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen, Befreiungen und Zustimmungen von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst.

- 1 Dem Vorhabenträger wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der nachfolgenden Landschaftsschutzgebietsverordnung für das folgende Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) erteilt:

Landkreis	Name/ Schutzgebietsverordnung	Lageplan Nr.	TS-Punkte
Meißen	„Riesaer Döllnizaue“  „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 16. April 1997“	GB 05, GB 06, GB 07, GB 08, GB 09	191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204

- 2 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und in den Uferbereichen von oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG) für die geschlossene Querung der nachfolgend aufgeführten Gewässer mit der Ferngasleitung sowie Kabelleerrohre erteilt (Unterlage 6).

Lfd. Nr.	Gewässer	Querungsart	Koordinaten ETRS		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
			Rechtswert	Hochwert			
1	Döllnitz	geschlossen	33376834.02	5686564.93	Stadt Riesa	Pochra	294
2	Mühlgraben	geschlossen	33376731.87	5686279.29	Stadt Riesa	Merzdorf/ Canitz	120/ 399
3	Pochraer Dorfgraben 53736796	offen	33376978.74	5686638.00	Stadt Riesa	Pochra	298
4	Namenloser Graben 53736794	offen	33376890.42	5686593.99	Stadt Riesa	Pochra	296

- 3 Dem Vorhabenträger wird die Befreiung von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsWG insbesondere für die offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern sowie für die Errichtung von Anlagen entsprechend der planfestgestellten Unterlage 6 erteilt.

- 4 Die für die Errichtung der Molchstation Canitz erforderlichen Baugenehmigungen nach § 64 SächsBO werden von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

## V. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt (§ 19 Abs. 1 und 3 WHG):

- 1 Dem Träger des Vorhabens wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Wasser zum Zweck der Druckprüfung aus oberirdischen Gewässern erteilt. Eine Darstellung der Einleitungs-/Entnahmestellen sowie der geplanten Druckprüfungsabschnitte ist in den planfestgestellten Unterlagen 6 enthalten.
- 2 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Grundwasserhaltung erteilt. Die Zusammenstellung über Art und Umfang der beantragten Wasserhaltungen (Grundwasserentnahme) ist der Unterlage 6 – Wasserrecht, Tab. 7, Seite 24 zu entnehmen.
- 3 Dem Träger des Vorhabens wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von Stoffen (Wasser der Druckprüfung sowie aus der Grundwasserhaltung) in oberirdische Gewässer erteilt. Die Einleitstellen mit Wassermengen aus baubedingter Grundwasserhaltung (freie Strecke, Start-/Zielgrube) sind der planfestgestellten Unterlage 6 zu entnehmen. Die Prüfbemerkungen der Unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

## VI. Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern („Synopsis“) auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## VII. Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar (§ 43e EnWG).

## VIII. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Die Feststellung der Kosten bleibt einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

## B Sachverhalt

### I. Beschreibung des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant den Neubau und den Betrieb einer Verbindung der FGL 012 und FGL 204 auf einer Länge von 3,3 km in DN 400 und 2 Stück Kabelrohr mit etwa 50 mm Durchmesser parallel zur Neubautrasse für die Aufnahme von Lichtwellenkabeln im Landkreis Meißen, Großraum Riesa. Die neue Leitung soll zwischen den Einbindepunkten an der bestehenden FGL 012 südlich der Ortslage Unterreußen und der Molchstation Canitz (FGL 204) errichtet werden. Neben dem Gelände der vorhandenen Molchstation wird darüber hinaus eine neue Molchschleusenanlage für die FGL 012 und eine Anschlussstelle für einen Druckstufenübergang zwischen der neu zu errichtenden Molchanlage der FGL 012 (DP 25) und der bestehenden Molchanlage der FGL 204 (DP 63) gebaut. Auf der gesamten Länge wird weiterhin eine Kabelrohranlage mitverlegt, um darin Lichtwellenleiterkabel einzubringen. Diese dienen dazu, Steuer-, Mess- und Regeldaten zu übertragen.

Die Trasse liegt zum größten Teil auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem Stadtgebiet Riesa und dem Siedlungsbereich Pochra und quert das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Döllnizaue“.

Der Bau der Erdgasleitungen erfolgt kontinuierlich, d. h. während im „vorderen“ Bereich der Leitung noch gebaut wird, kann im „hinteren“ Bereich bereits die Rekultivierung der Flächen bereits abgeschlossen worden sein. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs erfolgt weitestgehend über die Trasse (innerhalb des Arbeitsstreifens) sowie über das öffentliche Straßennetz.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme bedarf der temporären Einrichtung von Rohrlagerplätzen. Da nach Aussage des Vorhabenträgers erst im Zuge der Vergabeverhandlungen mit den bauausführenden Firmen die Notwendigkeit und räumliche Lage dieser Flächen konkretisiert werden, plant der Vorhabenträger hierzu Individualvereinbarungen mit den Eigentümern zur temporären Nutzung von Flächen. Sie sind damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

### II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 beantragte die ONTRAS Gastransport GmbH den Plan für den Neubau FGL 012 – Abschnitt Strehla – Canitz festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 12. April bis 25. Mai 2021 in der Stadtverwaltung Riesa sowie der Stadtverwaltung Strehla zur allgemeinen Einsicht aus.

Während des vorgenannten Zeitraums bestand darüber hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen), Rubrik Infrastruktur – Energie einzusehen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden über die Auslegung unmittelbar informiert.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u. a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Meißen erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 1. April 2021 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Gemäß § 43a Abs. 1 Nr. 3d EnWG konnte auf einen Erörterungstermin verzichtet werden.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen

## **C Entscheidungsgründe**

### **I. Verfahren**

#### **1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Mit Antrag vom 29. März 2019 hat der Vorhabenträger bei der Landesdirektion Sachsen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 43 Satz 7 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

#### **2. Zuständigkeit**

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens sachlich und örtlich zuständig (§§ 43, 43b EnWG, § 6 SächsVwOrgG, § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über energierechtliche Zuständigkeiten).

#### **3. Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange geprüft, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vor-

habenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Planfeststellung nach dem EnWG ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Dabei müssen allerdings die ersetzten wasserrechtlichen Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz ausdrücklich bezeichnet werden (§ 115 Abs. 3 SächsWG). Von der Ersetzungswirkung ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung nach § 8 WHG, da die Planfeststellungsbehörde unabhängig vom sonstigen Inhalt der Planfeststellung „über die Erteilung der Erlaubnis“ im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde entscheidet (§ 19 Abs. 1 und 3 WHG); damit ist die wasserrechtliche Erlaubnis ein rechtlich selbstständiges Element neben der Planfeststellung (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1075/04 – juris, Rn. 450).

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt somit die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen. Wasserrechtliche Befreiungen, Genehmigungen und Zulassungen wurden unter Ziffer A V des Beschlusstextes erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

#### **4. Verfahrensvorschriften**

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen (SächsVwVfZG) durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG durchgeführt.

## **II. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **1. Planrechtfertigung**

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf die öffentlichen Belange sowie Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Sie muss erforderlich sein, mit den Zielsetzungen des ihr zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes übereinstimmen und den Anforderungen des Art. 14 GG und der Art. 31, 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen entsprechen. Die Zielsetzung des EnWG ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche, leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Dazu müssen Betreiber von Gasfernleitungen gemäß § 11 Abs. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei betreiben, warten und bedarfsgerecht ausbauen. Eine Planung ist daher gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachpla-

nungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und unter diesem Blickwinkel die geplante Maßnahme objektiv als erforderlich anzusehen ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 2.16 u. a., juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83, juris Leitsatz 1 und Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, IV C 79.76, juris Rn. 53).

Das ist vorliegend zu bejahen.

Ferner hat ein Ferngasleitungsbetreiber gemäß § 15 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit seines Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben daher insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Erhöhung der Versorgungssicherheit dient. Das ist hier der Fall.

Trotz einer hohen Anschlussdichte wird die bestehende FGL 012 lediglich als Stickleitung mit einer Havarieverbindung zum Netz der MITNETZ GAS betrieben. Für eine langfristig gesicherte, zukunftsorientierte Versorgung der Region mit Gas ist es erforderlich die Stickleitung mit einer zweiten Direktverbindung in das ONTRAS Netz einzubinden. Durch den Neubau der Verbindungsleitung kann darüber hinaus eine weitere Stickleitung (FGL 204) in den ONTRAS Verbund integriert werden.

Die Versorgungssicherheit in Deutschland umfasst i. S. v. § 1 Abs. 1 EnWG sowohl den Aspekt der Deckung der Nachfrage nach Energie als auch die Kontinuität der Energieversorgung in Bezug auf die Ausfallsicherheit.

## 2. Planungsziele

### a Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung dar. Er enthält die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur, soweit sie für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SächsLPlG). Die Ziele des Landesentwicklungsplanes (Kennzeichnung mit Z) sind verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Grundsätze (Kennzeichnung mit G) sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Landesentwicklung steht unter dem folgenden Leitbild: Der Freistaat Sachsen ist als attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Dazu gehört, dass die Wirtschaftskompetenz und die Wirtschaftskraft so auszubauen sind, dass der Freistaat Sachsen ein wettbewerbs-

fähiger und attraktiver Wirtschaftsstandort für die bestehenden Unternehmen und für Neuansiedlungen wird (vgl. Leitbild). Dazu gehört auch die notwendige Versorgung mit Energie, die sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich gesichert werden soll. Bei der Art und Weise des Neubaus der ONTRAS Ferngasleitung FGL 012 und deren Nebenanlagen, wie er sich in den vorgelegten Plänen zeigt, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Ziele und Grundsätze der Landesplanung im Bereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, beachtet worden.

#### b Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Im Regionalplan sind die Grundsätze der Raumordnung sowie die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt (vgl. § 2 ROG). Der Regionalplan stellt den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, insbesondere in den Bereichen Ökologie, Wirtschaft, Siedlung und Infrastruktur dar. Ziele des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die Grundsätze des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägungs- oder Ermessensausübung zu berücksichtigen.

In seinem begründenden Teil führt der aktuelle Regionalplan aus, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen den Zielsetzungen der Vorrangfestlegung Landwirtschaft – Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung – nicht zuwiderlaufen dürfen.

Die hiermit planfestgestellte Trassenvariante verläuft parallel zur Straße von Unterreußen nach Riesa auf deren östlicher Seite sich ein VRG Landwirtschaft befindet. Die geplante Ferngasleitung ordnet sich am westlichen Rand des Vorranggebietes in Trassenbündelung zur Straße an und liegt im Wendebereich der landwirtschaftlichen Fahrzeuge. In den Wendebereichen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge kommt es bereits durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche zu Bodenverdichtungen und damit zu Ertragseinschränkungen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sowie der sach- und fachgerechten Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche bleibt diese als Produktionsstandort für die Landwirtschaft erhalten. Mögliche Ertragsausfälle durch eine längere Regenerationsbedürftigkeit der beanspruchten Fläche sind zu entschädigen.

Einen Zielkonflikt zum VRG Landwirtschaft sieht die Planfeststellungsbehörde aus o. g. Grund und bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A III 4 nicht. Die im Verfahren abgegebene Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde lässt ebenfalls keinen anderen Schluss zu.

### 3. Linienführung/Variantenuntersuchung

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bestandteil dieses mit Verfas-

sungsrang ausgestatteten und einfachgesetzlich in § 43 Abs. 3 EnWG verankerten Abwägungsgebots ist die Prüfung von Alternativen. Dies umfasst sowohl Verfahrensalternativen als auch Trassenalternativen. In die Betrachtung einzubeziehen sind ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen einschließlich der Null-Variante.

Bei der Entscheidung, den Plan für den Neubau einer Gasfernleitung mit der hier vorgesehenen Linienführung zu genehmigen, wurde daher auch geprüft, ob es eine sachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planaufgabe gibt oder ob zumindest eine geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde.

#### a Nullvariante

Bei der Nullvariante, d. h. dem vollständigen Verzicht auf die Baumaßnahme, verbleibt der Zustand des Untersuchungsraums so, wie er sich ohne den Neubau einer Erdgasfernleitung darstellt. Neue Auswirkungen auf die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich vor Ort nicht ergeben. Mit der Nullvariante kann das mit dem Plan verfolgte energiewirtschaftliche Ziel jedoch nicht erreicht werden. Der energiewirtschaftliche Bedarf wurde im Rahmen der Planrechtfertigung untersucht und bestätigt (C II 1).

#### b Variantenprüfung

Die Variantenprüfung der Vorhabenträgerin für den Neubau der FGL 012 und deren Nebenanlagen im Rahmen der Vorplanung kann im Detail der planfestgestellten Unterlage 1, Anhang 1 entnommen werden. Sie ist im Ergebnis nachvollziehbar. Eine andere Vorzugsvariante drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Alle drei Varianten durchqueren das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302), sowie das Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Döllnizaue“. Die zu querende Breite weist zwischen den drei Varianten keine deutlichen Differenzen auf. Das FFH-Gebiet und das Landschaftsschutzgebiet überlagern sich, wobei das Landschaftsschutzgebiet eine Breite von ca. 800 m aufweist, das FFH-Gebiet hingegen eine Breite von ca. 400 m - 500 m. Die weitere Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes findet im Wesentlichen nördlich der FFH-Gebietsgrenze statt.

Die Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben werden bei allen drei Varianten mittels geschlossenem Bauverfahren unterquert.

#### Trassenvariante 1 (Vorzugsvariante)

Die Gesamtlänge der Trasse beträgt ca. 3,3 km. Die temporäre Flächeninanspruchnahme (bei Annahme Regularbeitsstreifen) liegt bei ca. 6,7 ha. Weite Strecken dieser Variante finden in Bündelung zu bereits bestehenden Gasleitungen, sowie in Parallelführung zu vorhandenen Straßen und Wegen statt. Die Bündelungsoption mit Fremdleitungen besteht mit der bestehenden Gasleitung der Stadtwerke Riesa/Großenhain (SWR mit Nennweite DN 400), auf einer Strecke von ca. 2,0 km in dichter Bündelung. Eine Parallelführung zu vorhandenen Schotterwegen, ist auf einer Länge von insgesamt ca. 700 m geplant.

Variante 1 quert das FFH-Gebiet zwischen der Ortschaft Canitz und der Stadt Riesa westlich einer vorhandenen Waldfläche. Es handelt sich bei der Waldfläche um einen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald des Lebensraumtyps LRT 9160. Der Abstand zwischen LRT und Trasse beträgt unter Berücksichtigung des Regelarbeitsstreifens ca. 30 m. Die geplante Trasse verläuft innerhalb des FFH-Gebietes ausschließlich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. RANA 2009), sodass eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen wertvollen Biotope oder Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der im Managementplan (MaP) dargestellten Artkarten befinden sich zudem keine relevanten Habitate von Arten des Anhang II der FFH-RL innerhalb des geplanten Verlaufs, berücksichtigt wurde hier bereits die geplante geschlossene Unterquerung der beiden Fließgewässer.

Im Trassenverlauf besteht südwestlich der Kreuzung der Kreisstraße K8565 eine Siedlungsannäherung an den Ortsteil Pochra: Der kleinste Abstand der Leitung zur Siedlungsfläche beträgt in einem kurzen Bereich ca. 25 m. Es handelt sich hierbei um ein einzelnes Grundstück (Wohnhaus mit Garten), wobei die oben beschriebenen Distanzen sich auf die eingezäunte Grundstücksfläche (Garten) beziehen. Zur Bebauung (Wohnhaus) besteht ein größerer Abstand: hier sind es ca. 40 m zwischen Leitung und Wohngebäude. Somit besteht laut DVGW Regelwerk G 63 ein ausreichender Abstand zum bebauten Gebiet (Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit), sodass dem Schutz von Mensch und Umwelt Rechnung getragen wird. Zum restlichen Ortsteil besteht ein Mindestabstand (umfriedete Siedlungsfläche) von knapp 50 m zur geplanten Leitung, zu Wohngebäuden beträgt der Abstand minimal ca. 90 m. Der Verlauf kommt durch die Parallelführung mit der bestehenden Gashochdruckleitung DN 400 der Stadtwerke Riesa zustande, die südlich parallel verläuft.

#### Trassenvariante 2

Die Gesamtlänge der westlichen Variante beträgt insgesamt ca. 5,1 km und ist somit ca. 1,8 km länger als die anderen möglichen Varianten 1 und 3. Die temporäre Flächeninanspruchnahme (bei Annahme Regelarbeitsstreifen) liegt bei ca. 10,2 ha und ist damit deutlicher höher als bei der Variante 1 und 3. Bündelungsoptionen mit vorhandenen Gasleitungen (Fremdleitungen) liegen bei der Trassenvariante 2 insgesamt auf 2,3 km Länge vor. Zunächst erfolgt eine Bündelung mit einer Gasleitung der MITGAS auf einer Länge von ca. 1,7 km und eine weitere Bündelung findet mit der Ferngasleitung FGL 204 (DN 400) auf einer Länge von ca. 600 m zwischen Siedlungsstraße und Molchstation Canitz statt.

Variante 2 quert das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302) westlich der Ortschaft Canitz. Es werden die beiden im Schutzgebiet liegenden Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben gequert, welche aufgrund der geschlossenen Unterquerung nicht beeinträchtigt werden. Der Trassenverlauf ist innerhalb des FFH-Gebietes ausschließlich durch Ackerflächen geplant, eine im Untersuchungsraum liegende Waldfläche, welche dem LRT 91E0 – Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern zugeordnet ist, wird westlich umgangen. Der Mindestabstand zur LRT-Fläche beträgt unter Einbeziehung des Regelarbeitsstreifens etwa 32 m. Weiter östlich (östlich des Verbindungsgrabens zwischen Döllnitz und Mühlgraben) befindet sich eine weitere kleine Waldfläche, welche jedoch keinen LRT darstellt. Diese Fläche wird in einem Abstand von ca. 65 m umgangen.

Diese Variante weist im Vergleich zu den anderen beiden Verläufen an einigen Stellen eine Annäherung an die Ortschaft Canitz auf (nördlich und westlich der Ortschaft). Jedoch wird hier stets ein Abstand von mind. 54 m zwischen geplanter Leitung und Siedlungsfläche eingehalten, sodass starke Siedlungsannäherungen ausgeschlossen werden können. Am Nordwestrand der Siedlung Neupochra befindet sich angrenzend an die Siedlung ein landwirtschaftlich genutzter Betriebsstandort mit angrenzendem Baumbestand sowie einer anthropogen genutzten Sonderfläche (Bau- und Lagerfläche), hier beträgt der Abstand der geplanten Leitung zum Baumbestand bzw. der Bau- und Lagerfläche lediglich wenige Meter (LfULG 2010). Der Abstand zwischen geplanter Leitung und dem nächstliegenden Betriebsgebäude beträgt rund 60 m.

### Trassenvariante 3

Mit einer Gesamtlänge von ca. 3,3 km ist diese Variante nahezu gleich lang wie Trassenvariante 1. Die temporäre Flächeninanspruchnahme (bei Annahme Regelarbeitsstreifen) liegt bei ca. 6,7 ha und ist damit genauso groß wie bei der Trassenvarianten 1 und deutlich geringer gegenüber Trassenvariante 2. Es liegt bei dieser Variante keine Bündelungsoption mit vorhandenen Gasleitungen vor. Parallelführungen zu Straßen und Wegen betragen zusammengefasst eine Länge von ca. 1,5 km. Parallel geführt wird zur Kreisstraße K8565 östlich des Ortsteils Pochra, sowie an zwei weiteren Stellen entlang befestigter Wirtschaftswege.

Die Querung des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302) findet bei Variante 3 westlich der Stadt Riesa und des Merzdorfer Teiches statt. Zum Merzdorfer Teich wird dabei ein Abstand von ca. 140 m gehalten, östlich der Trasse verläuft ein Graben mit angrenzender Baumreihe, hierzu besteht ein Abstand von ca. 20 m. Am Übergang dieses Grabens zum Mühlgraben besteht eine Waldfläche, welche im MaP als Entwicklungsfläche für den LRT 91E0 – Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern ausgeschrieben ist (vgl. RANA 2009), zu dieser Fläche besteht ein Abstand von knapp 10 m unter Berücksichtigung des Regelarbeitsstreifens. Westlich des Verlaufs befindet sich die Waldfläche des LRT 9160 – Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, hierzu wird ein Abstand von ca. 10 m an der engsten Stelle eingehalten. Die Trasse selbst verläuft durch Wirtschaftsgrünland, welches keinem LRT zugeordnet ist.

Im Trassenverlauf der Trassenvariante 3 sind keine Konfliktbereiche mit Siedlungsstrukturen erkennbar.

### c. Variantenvergleich

#### 1. Wirtschaftlichkeit und Flächeninanspruchnahme

Die Trassenvarianten 1 und 3 sind aufgrund einer ähnlichen Länge als gleichwertig zu betrachten. Die Trassenvariante 2 ist hingegen aufgrund ihrer Mehrlänge von ca. 1,7 km gegenüber den beiden übrigen Varianten als deutlich nachteilig zu bewerten. Dies wirkt sich negativ auf die temporär erforderliche Flächeninanspruchnahme aus, die mit rund 10 ha bei Variante 2 deutlich höher ist als bei den Varianten 1 und 3. Dies wirkt sich bei Variante 2 negativ auf die Wirtschaftlichkeit sowie den Eingriff in die Umwelt aus. Insgesamt sind bezogen auf die Wirtschaftlichkeit und die aufgrund der Trassenlänge hervorgerufene Flächeninanspruchnahme die Trassenvariante 1 und 3 zu präfe-

rieren, da diese gegenüber der Trassenvariante 2 eine deutlich kürzere Gesamtlänge aufweisen.

## 2. Bündelungsoption /Parallelführung

Parallelführungen zu klassifizierten Straßen und nicht klassifizierten Straßen liegen in allen drei Trassenvarianten vor. In den Trassenvarianten 1 und 2 bestehen diese mit jeweils ca. 0,7 km auf einem gleichermaßen langen Streckenabschnitt. In der Trassenvariante 3 liegen diese Parallelführungen zu klassifizierten Straßen und nicht klassifizierten Straßen mit einer Strecke von rund ca. 1,5 km mehr als doppelt so häufig vor. In der Trassenvariante 1 liegt eine potenzielle Bündelungsoption mit der vorhandenen Gasleitung DN 400 der Stadtwerke Riesa auf rund 2,0 km Länge vor. In der Trassenvariante 2 liegen insgesamt zwei potenzielle Bündelungsoptionen mit vorhandenen Gasleitungen der MITGAS und der ONTRAS FGL 204 DN 400 auf einer Gesamtstrecke von rund 2,3 km vor. Maßgebliche Bündelungsoptionen mit vorhandenen Gasleitungen liegen für die Trassenvariante 3 hingegen nicht vor. Die Trassenvariante 3 hat wiederum insgesamt die größte Strecke an Parallelführungen zu klassifizierten Straßen und nicht klassifizierten Straßen (Wegen) aber weist gegenüber den beiden anderen Varianten einen deutlichen Nachteil hinsichtlich der Bündelungsoptionen mit vorhandenen Gasleitungen auf, den insgesamt einen größeren positiven Effekt aufgrund der vergleichbaren Bauweise hat.

## 3. Siedlungsnähe

Grundsätzlich gilt, dass in allen drei Trassenvarianten keine direkte Flächeninanspruchnahme bewohnter Siedlungsflächen vorliegt, jedoch kommt es in einigen Bereichen zu Siedlungsannäherungen. Bei Trassenvariante 1 liegt südlich der Ortschaft Pochra eine Siedlungsannäherung in Bündelung mit der vorhandenen Gasleitung DN 400 Stadtwerke Riesa auf einem relativ kurzen Abschnitt vor. Bei Trassenvariante 2 liegen insgesamt zwei Siedlungsannäherungen im Bereich der Ortschaft Schwarzroda und Canitz auf einem längeren Streckenabschnitt vor. Bei Trassenvariante 3 sind im gesamten Verlauf keine Siedlungsannäherungen vorhanden.

Grundsätzlich ist in Bezug auf die Siedlungsannäherung festzustellen, dass bei allen drei Trassenvarianten keine direkte Flächeninanspruchnahme von bewohnten Siedlungsflächen vorliegt. Im Vergleich zu den Trassenvarianten 1 und 2 ist die Trassenvariante 3 vorzuziehen (Vorteil), da keine unmittelbare Siedlungsannäherung vorliegt. Die Trassenvariante 1 ist hier als leicht nachteilig und die Trassenvariante 2 als deutlich nachteilig zu bewerten.

## 4. Gebietsschutz

Innerhalb des FFH-Gebietes liegt bei den Trassenvarianten 1 und 2 die Trasse in ackerbaulich genutzter Fläche, wohingegen die Variante 3 durch Wirtschaftsgrünland / Ruderalfluren verläuft. Keine der drei Varianten verläuft durch gesetzlich geschützte Biotope. Bei den im FFH-Gebiet im Umkreis von 300 m um die Trassenvarianten liegenden Biotopen besteht jedoch ein leichter Nachteil bei Variante 3, da sich der Hauptteil des Stillgewässers Merzdorfer Teich zumindest in diesem Umkreis befindet. Dies kann zu einer potenziellen Betroffenheit eines größeren Artenspektrums führen. Daher weist Variante 3 einen Nachteil beim Gebietsschutz auf. Im Vergleich der Varianten 1

und 2 ergibt sich ein leichter Nachteil für Variante 2, die das Gebiet an einer etwa 200 m breiteren Stelle quert und somit temporär mehr Fläche in Anspruch nimmt. Ein leichter Nachteil für Variante 3 besteht zudem in dem geringeren Abstand zu vorhandenen LRT-Flächen.

Die Querungsbreite des Landschaftsschutzgebietes ist bei Variante 1 etwas höher, hier besteht ein leichter Vorteil bei den Varianten 2 und 3. Dies wird jedoch weniger stark gewichtet als die aufgeführten Kriterien zum FFH-Gebiet. Für den Gebietsschutz wird somit insgesamt ein Vorteil für die Variante 1 angenommen. Sie weist die kürzeste Querungsbreite im FFH-Gebiet auf, verläuft ausschließlich durch Acker und im Hinblick auf vorhandene Biotop sowie Abstand zu LRT-Flächen im FFH-Gebiet ist sie ebenfalls als vorteilhaft oder als mindestens gleichwertig zu bewerten.

Insgesamt lässt sich aufgrund des anteilig höheren Verlaufs durch landwirtschaftlich genutzte Fläche ein Vorteil bei Variante 1 ableiten verbunden mit leichtem Nachteil für Variante 2 und Variante 3.

#### d. Fazit

Im Gesamtvergleich der drei Trassenvarianten 1 (mittlerer Verlauf), 2 (westlicher Verlauf) und 3 (östlicher Verlauf) wird festgestellt, dass sich die Trassenvarianten 2 und 3 gegenüber der Variante 1 nicht als vorzugswürdig aufdrängen. Das begründet sich zusammengefasst wie folgt:

- geringe Streckenlänge und somit geringe temporäre Flächeninanspruchnahme sowie positive Wirtschaftlichkeit,
- gute Bündelungsoptionen mit bestehenden Leitungen (Fremdleitungen) und Parallelführungen zu Straßen und somit effektive Nutzung bereits vorbelasteter Bereiche,
- geringe Umweltauswirkungen im Gebietsschutz (FFH-Gebiet, LSG),
- keine Beeinträchtigung wertvoller Biotop, da der Trassenverlauf ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft,
- Vereinbarkeit mit Belangen der Raumordnung,
- geringe Anzahl erforderlicher Kreuzungen mit anderen linearen Infrastrukturen.

### III. Umweltverträglichkeit

#### 1. Erforderlichkeit

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von 5 bis 40 km und einem Durchmesser mehr als 300 mm bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 UVPG entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVPG beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Da der Vorhabenträger mit der Einreichung der Planungsunterlagen einen UVP-Bericht (Unterlage 7) ins Verfahren gebracht hat und die Planfeststellungsbehörde insbesondere aufgrund der Länge des Vorhabens und der zu querenden sensiblen Bereiche, wie z. B. das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener

Wasser, den Entfall einer Vorprüfung für zweckmäßig erachtet, wird die Umweltverträglichkeit der Baumaßnahme im Folgenden zusammengefasst und bewertet.

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter (B II) in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Notwendige Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG ergeben sich insbesondere aus dem Gesetz bzw. ergänzend aufgenommenen Nebenbestimmungen zur anlass- bzw. medienbezogenen Einbeziehung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörden.

## **2. Zusammenfassende Darstellung**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts (Unterlagen 7), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG) wurden dabei einbezogen.

### **2.1. Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG)**

Auf die umfangreichen gutachterlichen Untersuchungen in den Antragsunterlagen

- Ergebnisdarstellung NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien (Unterlage 9),
- Ergebnisdarstellung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10),
- Ergebnisdarstellung Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 11),
- Ergebnisdarstellung Bodenschutzkonzept (Unterlage 12),

die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG und die Hinweise der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, dort insbesondere der Fachbehörden (s. Verfahrensakte), wird zunächst verwiesen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wurden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

#### Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Erdgasfernleitung verursacht werden.

Die folgenden Wirkfaktoren wurden festgestellt:

- Randeffekte (Freistellung von Waldrändern, Windwurf u. Rindenbrand),
- Trassenpflege (Freihaltung des holzleeren Streifens),
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben, Existenz der Gasleitung im Boden,
- Streckenkontrollen, Unterhaltungsarbeiten
- Einbringen von anthropogen-technischen Bauwerken in die Landschaft.

#### Baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die unmittelbar durch die Baumaßnahme verursachten Auswirkungen des Vorhabens.

Die folgenden Wirkfaktoren wurden festgestellt:

- temporäre Flächenbeanspruchungen für Baustelleneinrichtungen,
- Beseitigung der Vegetation,
- Zerschneidungswirkungen und Randeffekte,
- temporäre Emission von Staub, Gas, Lärm, Licht, Erschütterungen, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wander-/Rad-/Reitwege) im Bereich der jeweiligen Baustelle der Pipeline,
- Bodenverdichtung, Auf- und Abtrag des Oberbodens, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung,
- Querung von Fließgewässern, Sedimentationsablagerung,
- örtlich begrenzte, temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Wasserhaltungen und Einleitungen in Oberflächengewässer.

### **2.1.1. Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### **Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung**

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung wurden der Bestand im Bereich der ONTRAS in den Planunterlagen, Unterlage 7, nach den Funktionen Wohn-/Wohnumfeldfunktion und Freizeit- und Erholungsfunktion erfasst.

Die Antragstrasse verläuft überwiegend siedlungsfern über landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Untersuchungsgebiet tangiert dabei jedoch folgende Siedlungsbereiche:

- Teilbereich des Riesaer Ortsteils Pochra (dörfliches Mischgebiet),
- ein kleinflächig in das Untersuchungsgebiet hineinragendes reines Wohngebiet (Ausläufer der Stadt Riesa) mit Kleingartenanlage
- ein in das Untersuchungsgebiet hineinreichendes reines Wohngebiet (Einzel- und Reihenhaussiedlung) des Ortes.

#### Canitz

- zentral im UG liegende Gebäude unbekannter Wohnfunktion.

Die geplante Trasse verläuft an keiner Stelle innerhalb von Wohngebieten, alle Arbeitsstreifen befinden sich außerhalb von Siedlungsbereichen. Die größte Siedlungsannäherung besteht am südlichen Rand von Pochra.

#### Ableitung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der potenziellen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen wird im Folgenden dargelegt.

##### a) Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch Schallimmissionen

Eine Empfindlichkeit gegenüber Schallimmissionen besteht für Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. Freizeit- und Erholungsfunktion während der Bauphase. Der Baustellenverkehr wird vorliegend im Wesentlichen über den Arbeitsstreifen abgewickelt. Da es sich um eine "wandernde" Baustelle handelt, findet die Bautätigkeit zur Leitungsverlegung (vom Verschweißen der Rohre bis zur Rohrabenkung in den Rohrgaben) lokal nur im Zeitraum weniger Wochen statt. Die Bauphase an Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, Absperr- und Molchstationen) kann jedoch mehrere Monate umfassen.

Je nach Gebietskategorie reicht die Empfindlichkeit gegenüber temporären Schallimmissionen von hoch bis keine. Die Empfindlichkeitsstufen hoch und mittel kommen nur bei Siedlungsflächen, d. h. Flächen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, vor. Vorbelastungen in Form anderer Schallquellen führen dabei zur Herabstufung der Empfindlichkeit um eine Stufe.

Wert- und Funktionselementen für die Freizeit- und Erholungsnutzung kommt nur eine geringe Empfindlichkeit zu, da sie lediglich dem temporären Aufenthalt dienen und so großflächig sind, dass sie Ausweichmöglichkeiten bieten.

Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Schallimmissionen sind vorliegend nicht zu erwarten.

##### b) Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch Staubemissionen

Der durch die Herstellung des Arbeitsstreifens, den Aushub des Rohrgrabens und die Lagerung des Bodens entstehende Staub wird überwiegend als Grobstaub erzeugt. Die in der TA Luft und der 39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen aufgeführten Grenzwerte beziehen sich in erster Linie auf Staub mit einer Partikelgröße PM 10 und PM 2,5, dem sogenannten Feinstaub. Diese treten bei dem Vorhaben nicht auf. Bei den Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben wer-

den keine Fremd- oder Schadstoffe in den Boden eingebracht, die zu einer Belastung des Grobstaubes mit gesundheitsgefährdenden Stoffen führen könnten. Das geplante Vorhaben wird in erster Linie in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durchgeführt. Die zu erwartenden Staubemissionen sind vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden.

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden diejenigen Auswirkungskategorien weiter betrachtet, die geeignet wären, erhebliche Auswirkungen hervorzurufen und somit aus Umweltsicht als erheblich zu klassifizieren wären. Dies ist nach gutachterlicher Einschätzung und Abwägung bei der Projektwirkung Staub (Grobstaub) für das Schutzgut Menschen nicht der Fall.

c) Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch Erschütterungen

Erschütterungen entstehen hauptsächlich durch kurzzeitige Rammarbeiten im Bereich von Sonderbaustellen. Da es sich um eine "wandernde" Baustelle handelt, findet die Bautätigkeit lokal nur im Zeitraum weniger Wochen statt. Die Bauphase an Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, Absperr- und Molchstationen) kann länger dauern und den Bereich von Absperr- und Molchstationen mehrere Monate umfassen. Die möglicherweise erforderlichen Rammarbeiten, die Erschütterungen auslösen können, beschränken sich dabei jedoch auf wenige Tage. Eine erhebliche Projektwirkung liegt somit nicht vor.

d) Temporäre Störung von Wegebeziehungen sowie Flächen mit funktionalem Zusammenhang

Während der Bauphase kann es zur Sperrung von Straßen und Wegen kommen. Die Dauer der Sperrung beträgt i. d. R. wenige Wochen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen müssen während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde, den Kommunen und den betroffenen Landwirten Umleitungen ausgedeutert werden. Trotz des überwiegend weitmaschigen Wegenetzes im Untersuchungsraum, sind Umleitungen, wenn zum Teil auch großräumigere, möglich.

e) Störung des Eigentums, der Nutzung und Siedlung

Die Störung des Eigentums, der Nutzung und der Siedlung durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen betrifft den Arbeitsstreifen entlang der Trasse. Zu einer dauerhaften Inanspruchnahme kommt es innerhalb des Schutzstreifens, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Bestehende Siedlungsflächen, die tatsächlich bebaut sind, sind von dem geplanten Trassenverlauf nicht bzw. nur randlich betroffen. Die Erreichbarkeit der an den Arbeitsstreifen angrenzenden Grundstücke bleibt auch während der Bauphase gewährleistet, so dass keine Einschränkung der Erreichbarkeit oder Nutzung der Flächen verursacht wird. Für die Inanspruchnahme von Flächen werden Regelungen zu Entschädigungsleistungen auf privatrechtlicher Basis getroffen. Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind durch die Projektwirkung Störung des Eigentums, der Nutzung und Siedlung nicht zu erwarten.

### **Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose**

Insbesondere die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden
- Einsatz von schallarmen Baumaschinen
- nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten
- Vorankündigung und Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausschließlich temporärer Natur. Konfliktbereiche mit hohen oder mittleren Auswirkungsintensitäten liegen nicht vor. Vereinzelt sind schwache Auswirkungsintensitäten durch temporäre Schallimmissionen und temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen zu erwarten. Schwache Auswirkungsintensitäten durch temporäre Schallimmissionen können bei Wohnnutzungen im Bereich von Sonderbaustellen zum Arbeitsstreifen auftreten. Bei den Bereichen mit schwachen Auswirkungsintensitäten handelt es sich um punktuelle, über den Untersuchungsraum verteilte Bereiche.

### **Bewertung**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind daher nicht ersichtlich:

Es ist anzunehmen, dass es für die angrenzenden Wohnhäuser durch die Bautätigkeiten für die Umsetzung des Vorhabens kurzfristig zu erhöhten Lärmbelastungen durch Baumaschinen kommt. Durch die Nebenbestimmungen unter A III 6 werden die Belästigungen jedoch auf ein hinnehmbares Maß reduziert.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

## **2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt**

### **Teilschutzgut Tiere**

#### **Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung**

Die Bewertung der faunistischen Bestände erfolgte gutachterlich auf Basis der Anzahl der Vorkommen gefährdeter Arten, der Individuenzahl sowie der Gefährdungseinstufung. Als Vorbelastung für Säugetiere waren die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsraumes sowie die durch die Landwirtschaft eingesetzten Pestizide zu berücksichtigen. Eine Gefahr geht zudem von den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Straßen in Form von Individuenverlusten aus. Insgesamt wirkt sich bereits jetzt besonders die intensive Flächennutzung vor allem durch die Landwirtschaft negativ auf die Artenzusammensetzung und Individuenzahl von Säugetieren aus. Durch intensive Landwirtschaft und den Einsatz von Insektiziden wird darüber hinaus das Nahrungsangebot verringert. Im Zuge der Flurbereinigung in der Landwirtschaft gehen zudem Strukturen mit Funktion als Jagdgebiete oder Wanderkorridore verloren.

### **Säugetiere**